

Die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG tritt im Falle eines verspäteten Verlängerungsantrags nicht ein (entgegen OVG Münster, Beschluss vom 23. März 2006 - 8 B 120.06 -, InfAuslR 2006, 448)

(Amtlicher Leitsatz)

OVG 3 B 2.09

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Urteil vom 21.01.2010

T e n o r

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. August 2008 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, eine vietnamesische Staatsangehörige, begehrt die Erteilung eines Visums.

Nachdem sie zuvor erfolglos ein Asylverfahren im Bundesgebiet betrieben hatte, heiratete die Klägerin im Juni 2000 vor der vietnamesischen Botschaft in Bonn den aus Vietnam stammenden Herrn H., der kurz darauf die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb. Im Juni 2001 erteilte die seinerzeit zuständige Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg der Klägerin, deren Aufenthalt zuletzt bis zum 18. Mai 2001 geduldet worden war, eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt, zuletzt am 18. Juni 2004 bis zum 6. März 2006 verlängert wurde. In den Verlängerungsbescheiden findet sich jeweils ein durch Fettdruck hervorgehobener Hinweis, die Klägerin möge daran denken, für die Beantragung der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung rechtzeitig beim Ausländerbüro einen Termin zu vereinbaren.

Die Ehe wurde auf Antrag des Ehemannes mit Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Oldenburg vom ... 2008 geschieden.

Unter dem 9. März 2006 beantragte die Klägerin, die im Januar 2006 nach Vietnam gereist war, vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Ho-Chi-Minh-Stadt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gab als Zweck „verheiratet“ an. Mit Schreiben vom 22. August 2006, dem eine Rechtsmittelbelehrung nicht beigelegt war, lehnte das Generalkonsulat in Ho-Chi-Minh-Stadt den Antrag „vom 16. März 2006“ mit der (insoweit irrtümlichen) Begründung ab, die Ehe sei seit Mai 2006 geschieden, die der Klägerin erteilte Aufenthaltserlaubnis sei während des Vietnamaufenthaltes abgelaufen und es fehle an der Sicherung des Lebensunterhalts. Hiergegen wandte die Klägerin ein, die „geringfügige Überschreitung“ zwischen dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis am 6. März 2006 und der Beantragung der Verlängerung am 9. März 2006 sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster (Beschluss vom 23. März 2006, InfAuslR 2006, 448) unschädlich.

Die Klägerin hat am 3. März 2007 Klage erhoben. Zu deren Begründung hat sie ausgeführt, sie habe mit ihrem Ehemann etwa vier Jahre zusammengelebt. Den Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis während des Vietnamaufenthalts habe sie übersehen, aber bereits drei Tage später die Verlängerung beantragt; diese geringfügige Verspätung sei unschädlich.

Die Beklagte hat auf § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sowie auf § 71 Abs. 1 AufenthG hingewiesen und geltend gemacht, für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ungeachtet des Auslandsaufenthaltes der Klägerin nicht zuständig zu sein.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angefochtenen Urteil abgewiesen und ausgeführt, die Voraussetzungen der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 5 AufenthG seien angesichts der Trennung der Eheleute und des anhängigen Scheidungsverfahrens nicht erfüllt. Eine Verlängerung der bis zum 6. März 2006 erteilten Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht, weil dieser Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen sei. Zu Unrecht meine die Klägerin, sie könne sich angesichts der geringfügigen Überschreitung auf den Fortbestand der Aufenthaltserlaubnis nach § 81 Abs. 4 AufenthG berufen. Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster sei nicht beizutreten. Mangels Fortbestandes der im Juni 2004 erteilten Aufenthaltserlaubnis könne die Klägerin auch kein Visum zum Zwecke der Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis aus eigenständigem Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG beanspruchen. Zwar sei sie bis zur spätestens im Jahre 2005 erfolgten Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Besitz der erforderlichen ehebedingten Aufenthaltserlaubnis gewesen, doch sei deren Verlängerung infolge ihres Erlöschens am 6. März 2006 begrifflich nicht mehr möglich. Dass und aus welchen Gründen sie die Verlängerung unverschuldet nicht habe

rechtzeitig beantragen können, habe die Klägerin auch auf einen gerichtlichen Hinweis nicht geltend geschwiege denn glaubhaft gemacht.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2009 - 1 C 24.08 - sieht sie sich in ihrer Auffassung bestätigt, dass eine verspätete Antragstellung nicht schädlich sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind weder die Klägerin noch ihr Bevollmächtigter zugegen gewesen. Dem schriftsätzlichen Vorbringen der Klägerin ist der Antrag zu entnehmen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. August 2008 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Deutschen Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt vom 22. August 2006 zu verpflichten, ihr eine Aufenthaltserlaubnis in Gestalt eines Visums zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie führt aus, das Verwaltungsgericht habe zutreffend erkannt, dass in den Fällen einer verspäteten Antragstellung vom Wortlaut des § 81 Abs. 4 AufenthG her kein Anknüpfungspunkt für eine Fortbestandsfiktion gegeben sei.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Auch nach seiner Auffassung ist eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG nicht eingetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze verwiesen. Der von der Beklagten vorgelegte Visumvorgang, die die Klägerin betreffende Ausländerakte des Beigeladenen sowie die Akten des Amtsgerichts Oldenburg zu den Geschäftsnummern 52 F 3396/04 (S) und 52 F 3200/06 (S) haben vorgelegen und sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Klägerin ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erteilung des von ihr begehrten Visums nicht zu. Vielmehr ist dieser bereits aus Rechtsgründen ausgeschlossen, so dass der Ablehnungsbescheid des Deutschen Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt vom 22. August 2006 jedenfalls im Ergebnis rechtmäßig ist und sie nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

1. Für die Erteilung des von der Klägerin verlangten Aufenthaltstitels ist allerdings das Generalkonsulat entgegen der von der Beklagten erstinstanzlich geäußerten Auffassung zuständig. Dies ergibt sich aus § 71 Abs. 2 AufenthG. Danach sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen für Visaangelegenheiten zuständig; hierunter fällt ohne weiteres auch das Visumbegehren der Klägerin. Dass die Klägerin den von ihr behaupteten Anspruch auf Erteilung des Visums materiellrechtlich aus der Verlängerung einer ihr im Bundesgebiet von der zuständigen Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis herleitet, ist unerheblich. Für die Einreise in das Bundesgebiet bedarf sie nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eines Aufenthaltstitels. Von diesem Erfordernis ist sie nicht befreit. Vietnam wird auf der Liste der Staatsangehörigen der Drittländer, die beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedsstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, aufgeführt (vgl. Art. 1 der Verordnung [EG] Nr. 539/ 2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind) und die Bestimmungen über die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels in §§ 15 bis 30 AufenthV erfassen den Fall der Klägerin nicht. Da die Klägerin nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, nachdem die ihr erteilte Aufenthaltserlaubnis am 6. März 2006 abgelaufen ist, und sie erkennbar einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet beabsichtigt, benötigt sie für die Wiedereinreise ein nationales Visum. Dessen Erteilung richtet sich gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nach den für die Aufenthaltserlaubnis, die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG geltenden Vorschriften. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung, wenn es um die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis geht (§ 8 Abs. 1 AufenthG).

Soweit daneben eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Beigeladenen bestanden hat, schließt diese die durch den Auslandsaufenthalt der Klägerin eröffnete Zuständigkeit des Deutschen Generalkonsulats nicht aus. Läuft die Geltungsdauer des einem Ausländer durch die

zuständige Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltstitels während eines Auslandsaufenthaltes ab - etwa wegen nicht vorhergesehener Verzögerung der Rückkehr oder weil der bevorstehende Ablauf vor der nur vorübergehenden Ausreise aus dem Bundesgebiet nicht bedacht worden war - so kann sich der Betreffende mit seinem Verlängerungsbegehren an die örtliche Deutsche Auslandsvertretung wenden. Es spricht nichts dafür, ihm in einem solchen Fall die kurzzeitige Rückreise ins Bundesgebiet zuzumuten. Eine Antragstellung bei der zuständigen Ausländerbehörde vom Ausland aus ist in den genannten Fällen untunlich. Allein schon im Hinblick darauf, dass der Aufenthaltstitel regelmäßig durch Stempeldruck oder durch ein Klebeetikett im Pass des Ausländers erteilt wird (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, Rz. 2 zu § 77 AufenthG), der Ausländer also seinen Pass nach Deutschland schicken müsste, kann ihm ein solches Vorgehen wegen des damit verbundenen Verlustrisikos und der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des Passes nicht zugemutet werden. Abgesehen davon ist nicht selten zur Vorbereitung der Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels eine Befragung des Ausländers erforderlich.

2. Der Klägerin steht ein Anspruch auf (weitere) Verlängerung der ihr zuletzt am 18. Juni 2004 verlängerten Aufenthaltserlaubnis nicht zu.

a) Als Rechtsgrundlage für das Begehren kommt, nachdem die Ehe der Klägerin rechtskräftig geschieden worden ist, allein § 31 AufenthG in Betracht. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 28 Abs. 3 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten (eines Deutschen) im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und der Deutsche bis dahin seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte. § 31 Abs. 1 AufenthG regelt ungeachtet des damit verbundenen Wechsels des Aufenthaltszwecks einen speziellen Verlängerungstatbestand, für den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften der §§ 7 und 8 AufenthG gelten (BVerwG, Urteil vom 4. September 2007 - 1 C 43/06 -, NVwZ 2008, 333, 335, Rz. 22).

b) Die Verlängerung eines Aufenthaltstitels scheidet jedoch aus Rechtsgründen aus, wenn sie erst nach dessen Erlöschen - etwa durch den Ablauf seiner Geltungsdauer (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) - beantragt wird. In einem solchen Fall existiert im Zeitpunkt der Antragstellung kein Aufenthaltstitel mehr, so dass schon begrifflich nicht mehr von einer „Verlängerung“ gesprochen werden kann (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 26. Juni 2009 - 18 B 1695/08 -, juris, Rz. 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: August 2006, Rz. 26 zu § 81 AufenthG; Funke-Kaiser in

GK-AufenthG, Stand April 2009, Rz. 43 [Seite 28.3] zu § 81 AufenthG; gegen die Verlängerbarkeit nach Ablauf der Geltungsdauer auch Kloesel/Christ/ Häußler, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, Stand: April 2008, Rz. 16 zu § 8 AufenthG; Renner, Ausländerrecht, a.a.O., Rzn. 11 zu § 8, 18 zu § 81 AufenthG; Zeitler in HTK-AuslR, Stand Dezember 2009, Anm. 5 zu § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG; im Grundsatz ebenso Nr. 8.1.4 i.V.m. mit Nr. 81.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz [AVwV-AufenthG] vom 26. Oktober 2009, GMBI. 877; a.A. Dienelt, InfAuslR 2005, 136, 138/139).

Die Klägerin hat das Visum und damit die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis verspätet, nämlich nicht vor dem 9. März 2006 beantragt. Dabei nimmt der Senat zu ihren Gunsten an, dass sie im Januar 2006 aus einem seiner Natur nach nur vorübergehenden Grund nach Vietnam gereist ist, so dass nicht schon die damit verbundene Ausreise aus dem Bundesgebiet zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis geführt hat (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG); hierfür spricht, dass sich die Klägerin nach Auskunft des Generalkonsulats in Ho-Chi-Minh-Stadt gegenüber der Beigeladenen jedes Jahr - wenn auch nur für jeweils ca. 4 Wochen - in Vietnam aufgehalten hat. Gleichwohl war im Zeitpunkt der Visumbeantragung die auf den 6. März 2006 befristete Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis vom 18. Juni 2004 abgelaufen. Der Klägerin steht daher ein Anspruch nach § 31 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis und damit auch gemäß § 6 Abs. 4 AufenthG auf Erteilung eines Visums nicht zu. Die von ihr zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung herangezogene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2009 - 1 C 24.08 - betrifft ausweislich der derzeit nur vorliegenden Presseerklärung einen anderen Fall, nämlich die Berechnung von Voraufenthaltszeiten im Rahmen von § 26 Abs. 4 AufenthG und die Frage, ob eine „Bagatellunterbrechung“ von vier Tagen durch Anwendung des § 85 AufenthG überbrückt werden könne; darum geht es vorliegend nicht.

c) Die bereits vor Antragstellung abgelaufene Aufenthaltserlaubnis ist auch nicht ausnahmsweise deshalb einer Verlängerung zugänglich, weil der bei dem Generalkonsulat in Ho-Chi-Minh-Stadt gestellte Antrag die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst hätte. Nach dieser Vorschrift gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt.

Dabei mag offenbleiben, ob die Antragstellung im Ausland bei einer deutschen Auslandsvertretung überhaupt geeignet ist, eine Fiktionswirkung auszulösen. Grundsätzlich besteht der Zweck des § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG darin, den Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über seinen Antrag zu legalisieren bzw. - im Falle der

Duldungsfiktion - zu sichern, und setzt damit den Aufenthalt im Bundesgebiet voraus (Beschluss des Senats vom 22. Juni 2009 - OVG 3 N 19.09 -). Denn die Entscheidung der Ausländerbehörde - mit der, wie sich aus § 71 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG ergibt, die inländische Stelle gemeint ist - über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels und die Fiktionswirkung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers (vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG). Befindet sich der Ausländer hingegen nicht im Bundesgebiet, so bedarf es hinsichtlich seiner Ausreisepflicht (aus dem Bundesgebiet) keiner Regelung. Allerdings geht die Fortgeltungsfiktion hierüber hinaus und ermöglicht etwa den Aufenthalt in anderen Schengen-Staaten (vgl. Funke-Kaiser in GK-AufenthG, Stand April 2009, Rz. 53 f. zu § 81); mit dem - fiktiv - fortbestehenden bisherigen Aufenthaltstitel dürfte auch den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bei einer Wiedereinreise Genüge getan sein.

Dem muss jedoch aus Anlass des vorliegenden Falles nicht näher nachgegangen werden. Denn die Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG tritt im Falle eines verspäteten Verlängerungsantrags nicht ein. Der Senat verkennt dabei nicht, dass die Wirkung und Behandlung verspäteter Verlängerungsanträge heftig umstritten ist (vgl. insoweit nur Albrecht in Storr u.a., Zuwanderungsrecht, 2. Auflage 2008, Rzn. 17 ff. zu § 81 AufenthG; Funke-Kaiser, a.a.O., Rz. 43; für die Fiktionswirkung jeglichen Antrags auf Erteilung eines anderen oder Verlängerung des bisherigen Aufenthaltstitels: Hofmann in HK-AusIR, 2008, Rzn. 33 ff. zu § 81 AufenthG), und dass in der obergerichtlichen Rechtsprechung zunehmend die Auffassung vertreten wird, ein verspätet gestellter Verlängerungsantrag löse die Fortgeltungsfiktion aus, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem Ablauf der Geltungsdauer des Titels und dem Antrag bestehe (OVG Münster, Beschluss vom 23. März 2006 - 8 B 120/06 -, InfAusIR 2006, 448; Beschluss vom 24. Juli 2009 - 18 B 1661/08 -, juris, Rz. 14; OVG Bautzen, Beschluss vom 30. November 2009 - 3 B 174/08 -, juris, Rz. 3; VGH München, Beschluss vom 28. September 2009 - 19 CS 09.1610 -, juris, Rz. 4; im Ergebnis ebenso AVwV-AufenthG Nr. 81. 4. 2.3; offen gelassen vom Senat im Beschluss vom 30. Juni 2006 - OVG 3 S 24.06 -). Dieser von Wertungen abhängigen und damit zu Rechtsunsicherheit führenden Auffassung folgt der Senat nicht. Ihr ist zwar zuzugeben, dass die Entstehungsgeschichte des § 81 Abs. 4 AufenthG ein solches Verständnis jedenfalls nicht ausschließt. Ursprünglich war nämlich im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Zuwanderungsgesetz (BT-Drs. 15/420 vom 7. Februar 2003) als Satz 2 des § 81 Abs. 4 AufenthG folgende Bestimmung vorgesehen: "Wird der Antrag verspätet gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt". Seine heutige Fassung erhielt § 81 Abs. 4 AufenthG im Vermittlungsverfahren (vgl. GK-AufenthG, Stand November 2007, Gesetzesmaterialien und -begründung zu § 81), ohne dass die dafür maßgebenden Gründe, soweit ersichtlich, in öffentlich zugänglicher Weise dokumentiert

wären. Dies ließ die Berücksichtigung verspäteter Anträge im Rahmen des § 81 Abs. 4 AufenthG nicht ausgeschlossen erscheinen. Der Gesetzgeber hat aber anlässlich der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) erfolgten Streichung der ursprünglich als Klarstellung verstandenen Worte „nach Ablauf der Geltungsdauer“ in § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausdrücklich festgestellt, dass nach § 81 Abs. 4 AufenthG die Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf seiner Geltungsdauer nicht möglich ist (BT-Drs. 16/5065 vom 23. April 2007, S. 184). Damit ist der Auffassung, einem verspäteten Antrag könne eine Fortgeltungsfiktion zukommen, der Boden entzogen (so auch Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Auflage 2008, Rz. 1329; Funke/Kaiser, a.a.O., Rzn. 46.1 ff). Daran vermag auch der verbleibende Wertungswiderspruch zu § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nichts zu ändern. Es erscheint zwar nicht von vornherein einleuchtend, dass ein nach gegebenenfalls langjährigem rechtmäßigen Aufenthalt verspätet gestellter Antrag dem Betroffenen nicht die Möglichkeit eröffnen soll, bis zur Entscheidung über den Antrag im Bundesgebiet verbleiben zu können, während ein nach Ablauf eines rechtmäßigen Aufenthalts ohne Aufenthaltstitel gestellter Antrag wenigstens zu einer Duldungsfiktion führt. Zur Beseitigung dieses Wertungswiderspruchs ist jedoch allein der Gesetzgeber berufen. Eine analoge Anwendung von § 81 Abs. 3 Satz 2 oder von § 81 Abs. 4 AufenthG auf die in Rede stehenden Fälle einer verspäteten Antragstellung scheidet schon mangels einer planwidrigen Lücke aus. Es ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber das Problem, wie diese Fälle hinsichtlich des Eintritts einer Fiktionswirkung zu behandeln sind, bekannt ist. Gleichwohl hat er die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erfolgten Gesetzesänderungen, insbesondere das Richtlinienumsetzungsgesetz nicht zum Anlass genommen, eine ausdrückliche Regelung zu treffen, sondern - wie gezeigt - deutlich gemacht, dass die Fortbestandsfiktion bei verspäteten Anträgen nicht eintritt. Hiervon abgesehen verdeutlicht auch die, wie dargelegt, hier nicht unmittelbar einschlägige Vorschrift des § 85 AufenthG, dass der Gesetzgeber ausdrückliche Regelungen trifft, um Härten Rechnung zu tragen, die sich aus einem verspäteten Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ergeben (vgl. dazu BT-Drs. 15/420, S. 97).

d) Der Ausschluss der Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf seiner Geltungsdauer führt nicht zu unbilligen Konsequenzen. Die rechtzeitige Stellung des Verlängerungsantrags liegt im eigenen Interesse des Ausländers und stellt, ebenso wie die in der Regel seiner freien Entscheidung überantwortete Antragstellung (vgl. § 81 Abs. 1 AufenthG) eine ihn treffende Obliegenheit dar (so auch Albrecht in Storr u.a., Zuwanderungsrecht, 2. Aufl. 2008, Rz. 17 zu § 81 AufenthG). Damit sind keine unzumutbaren Anforderungen an den Betroffenen verbunden; ohnehin sollte sich ihm die rechtzeitige Antragstellung zur Vermeidung eines nicht rechtmäßigen Aufenthalts aufdrängen. Eine besondere Schutzbedürftigkeit ist nicht zu erkennen, weil dem bisherigen Aufenthaltstitel die Geltungsdauer eindeutig entnommen werden kann. Dies gilt im

Falle der Klägerin umso mehr, als sie von der seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde der Stadt Oldenburg ausdrücklich in den Verlängerungsbescheiden darauf hingewiesen worden ist, an eine rechtzeitige Terminvereinbarung sechs bis acht Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu denken.

Da die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich das weitere Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für den bisherigen Aufenthaltstitel voraussetzt, wird ein verspäteter Verlängerungsantrag vielfach ohne weiteres zu einer Neuerteilung des Aufenthaltstitels führen, etwa wenn die eheliche Lebensgemeinschaft, wegen der der bisherige Aufenthaltstitel erteilt worden war, nach wie vor besteht. Aus der verspäteten Antragstellung folgende Unterbrechungen im rechtmäßigen Aufenthalt können, sofern es bei späteren Entscheidungen darauf ankommt, nach § 85 AufenthG außer Betracht gelassen werden. Sollte der Ausländer schutzwürdige Bindungen an die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland in einem Umfang entwickelt haben, die eine Aufenthaltsbeendigung als mit Art. 8 Abs. 1 EMRK unvereinbar erscheinen ließen, kommt die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

Demgegenüber besteht kein gewichtiger Grund, den in eigenen Angelegenheiten unsorgfältig handelnden Ausländer vor den Folgen dieser Nachlässigkeit zu schützen (so aber Nr. 81.4.2.3 AVwV-AufenthG). Soweit gleichwohl zur Vermeidung der damit verbundenen Konsequenzen, wie vorstehend erwähnt, eine verspätete Antragstellung unter der Voraussetzung eines inneren, insbesondere engen zeitlichen Zusammenhanges für unschädlich gehalten wird, ist dem entgegenzuhalten, dass dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt, weil mangels gesetzlicher Vorgaben unklar ist, wann ein solcher Zusammenhang noch angenommen werden kann (nach Auffassung des VGH München und des OVG Bautzen, jew. a.a.O.: bis zu eine Woche nach Ablauf der Geltungsdauer der zu verlängernden Aufenthaltserlaubnis; vgl. auch VG Darmstadt, Beschluss vom 29. August 2005 - 5 G 1234/05 - InfAuslR 2005, 467: 11 Tage noch ausreichend), und jegliche damit einhergehende richterrechtliche Abgrenzung nicht überzeugend erklären kann, warum eine aus Nachlässigkeit auch diese zeitliche Grenze wiederum nur geringfügig überschreitende Verspätung zu allen daraus folgenden Konsequenzen soll führen dürfen. Insoweit ist die Situation der einer Stichtagsregelung vergleichbar, deren Anwendung regelmäßig zur Folge hat, dass derjenige, der den Stichtag nicht eingehalten hat, von den damit verbundenen Vergünstigungen ausgeschlossen ist; die damit einhergehende Härte im Einzelfall führt jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Stichtagerfordernisses (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 17. September 2002 - 3 B 2/02 -, juris, Rz. 3 m.w.N.).

e) Ob - was allerdings naheliegt - einem Ausländer im Einzelfall die verspätete Stellung des Verlängerungsantrages nicht als Verletzung seiner Obliegenheitspflicht entgegengehalten werden darf, wenn er an der rechtzeitigen Antragstellung unverschuldet verhindert gewesen ist, bedarf aus Anlass des vorliegenden Falles keiner näheren Betrachtung. Denn die Klägerin hat, auch nachdem das Verwaltungsgericht sie darauf hingewiesen hatte, dass die Überschreitung der „Ablauffrist“ der Aufenthaltserlaubnis von ihr zu vertreten sein dürfte und sie zu ergänzendem Vortrag aufgefordert hatte, keinerlei Gesichtspunkte geltend gemacht, die den Schluss rechtfertigen könnten, sie sei ohne eigenes Verschulden daran gehindert gewesen, das Visum noch vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Dagegen spricht schon ihre lapidare Mitteilung, den Ablauf (der Geltungsdauer) der ihr erteilten Aufenthaltserlaubnis „über-sehen“ zu haben.

f) Hiernach kann offen bleiben, ob die weiteren Voraussetzungen des § 31 AufenthG erfüllt wären, insbesondere, ob die eheliche Lebensgemeinschaft der Klägerin und ihres früheren Ehemannes mindestens zwei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Insoweit konnte der Senat auch davon absehen, den zur weiteren Klärung dieser Frage als Zeugen geladenen, aber entschuldigt nicht erschienenen früheren Ehemann der Klägerin in einem späteren Termin zu hören.

3. Andere Rechtsgrundlagen für das Begehren der Klägerin sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Nebenentscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil den Fragen, ob ein Aufenthaltstitel auf einen nach Ablauf der Geltungsdauer des bisherigen Aufenthaltstitels gestellten Antrag verlängert werden kann und ob ein solcher verspäteter Antrag die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG auslöst, grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zukommt.